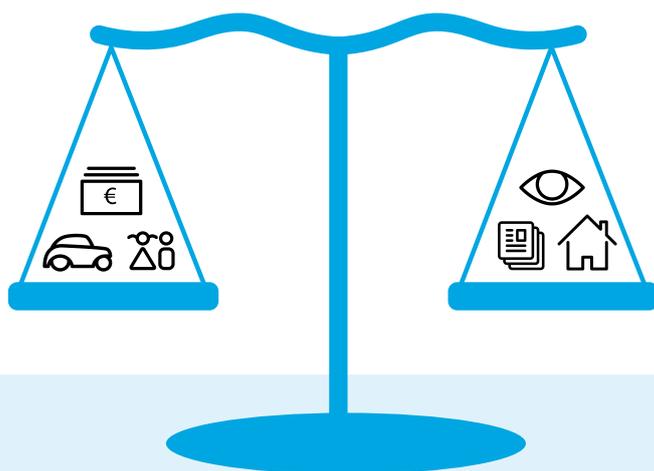


impuls

STEUER

MONDSEE-TREUHAND Klienten-Service

Was bei der Steuerreform ausgegeben wird, muss auf der anderen Seite wieder eingenommen werden.



© november

Umsatzsteuer 13 Prozent

Ein Teil der Gegenfinanzierung soll durch die Anhebung des ermäßigten Steuersatzes gelingen. Andere Änderungen sind durchaus positiv.

13 % Umsatzsteuer

Bisher waren es 10 %. Der neue Steuersatz gilt für:

- Lebende Tiere und Pflanzen, Blumen, Futter, Dünger, Brennholz
- Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten
- Camping- oder Hotelbeherbergung
- Künstlerische Tätigkeit
- Schwimmbäder, Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, Zoo, Film- und Zirkusvorführungen, Schausteller
- Eintritte Sportveranstaltungen
- Leistungen von Jugend- und ähnlichen Heimen an Personen unter 27 Jahre
- Beförderung in Luftfahrzeugen
- Ab-Hof-Verkauf von Wein (bisher 12 %)

Der neue Steuersatz gilt ab 1.1.2016 – Beherbergung ab 1.4.2016. Wird

die Beherbergung oder der Eintritt in (Musik-)Theater, Museum etc. bis 31.8.2015 vollständig bezahlt, dann bleibt es bei den 10 %.

Elektro-KFZ

Erfreulich: Für umweltfreundliche Fahrzeuge ohne CO₂-Ausstoß kann man ab 2016 Vorsteuern geltend machen. Es gilt die Luxustangente von derzeit 40.000 € Anschaffungskosten.

Vorsteuerpauschale

Das Vorsteuerpauschale von 1,8 % der Umsätze kann nur noch von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern in Anspruch genommen werden, da Bilanzierer die Vorsteuern aus der Buchhaltung ermitteln können.

Überrechnung

Außerdem wurde ein Redaktionsfehler behoben: Die Überrechnung der Umsatzsteuer von einem Unternehmer zum anderen ist wieder für Ist-Versteuerer uneingeschränkt möglich. ●

Mag. Johann Wiedroither

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Werte Klientinnen und Klienten,

In dieser Ausgabe dreht sich alles um die Steuerreform 2015/2016. Sie soll mit 5,2 Mrd. Euro die größte Entlastung bringen. Aber dass sie auch gegenfinanziert werden muss, wird oft unterschätzt. Die vielen Neuerungen haben wir nach Themen zusammengefasst. Kleinigkeiten können sich noch ändern, da das Gesetz zu Redaktionsschluss noch nicht endgültig im Parlament beschlossen war. Besonders auffällig ist, dass Unternehmer und Unternehmerinnen immer mehr als potentielle Steuerhinterzieher abgestempelt werden – vor allem in den Medien. Was tatsächlich auf Sie zukommt lesen Sie auf Seite 4 und 6.

Viel Spaß beim Lesen!

**MONDSEE
TREUHAND**



Alfred-Jäger-Weg 4
A-5310 Mondsee

Tel.: 06232/ 40 80 - 0
Fax: 06232/ 40 80 - 22

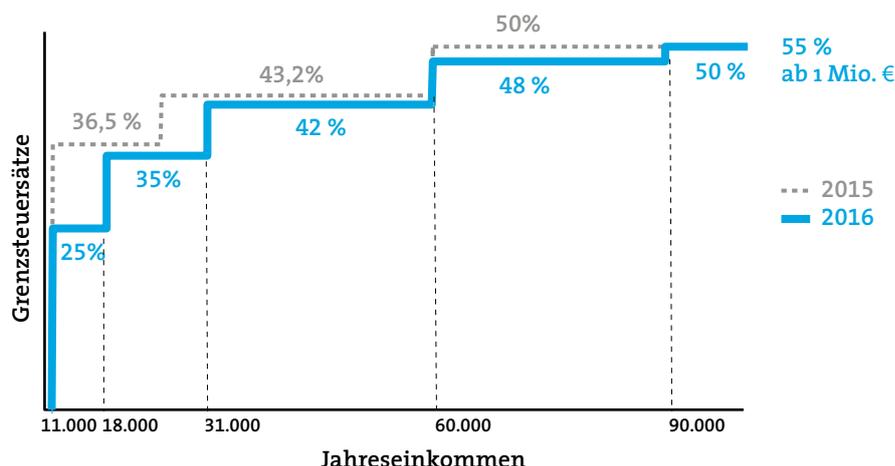
office@mondsee-treuhand.at
www.mondsee-treuhand.at

Entlastungen ab 2016

Die Steuerreform bringt eine Reihe von Möglichkeiten, Steuern zu sparen.

STEUERREFORM

Steuerstufen 2015 und 2016



Steuerreform: Die Entlastungen

Der Eingangssteuersatz sinkt auf 25 %, die Tarifkurve wird flacher. Auch Absetzbeträge und Freibeträge werden erhöht. Die Steuerreform gilt ab 2016.

Die neue Formel

Die neuen Einkommensteuerstufen gelten für alle: also für Arbeitnehmer, Selbstständige, Vermieter etc. Der niedrigste Steuersatz sinkt von 36,5 % auf 25 %. Der 50 %-Grenzsteuersatz gilt ab 2016 ab einem Jahreseinkommen von 90.000 € (bisher 60.000 €). Für Einkommen über 1 Mio. € gilt befristet auf fünf Jahre ein Steuersatz von 55 %.

Für Arbeitnehmer

- Der Verkehrsabsetzbetrag und der Arbeitnehmer- bzw. Grenzgängerabsetzbetrag betrug in Summe 345 € pro Jahr. Ab 2016 gibt es nur noch den Verkehrsabsetzbetrag von 400 €.
- Mitarbeiterrabatte: Bis 20 % Ersparnis bleiben künftig steuerfrei. Höhere Rabatte bleiben außerdem bis max.

1.000 € pro Jahr steuerfrei. Nur wer mehr als 1.000 € pro Jahr an Vergünstigungen erhält, zahlt dafür Abgaben.

- Mitarbeiterbeteiligungen an Unternehmen können bis 3.000 € steuerfrei ausgegeben werden (bisher 1.460 €).
- Erfreulich: Kein Sachbezug für die Privatnutzung von Elektro-KFZ. Unerfreulich: Der Sachbezug für Firmen-KFZ steigt auf 2 % (max. 960 € pro Monat), wenn bestimmte CO₂-Grenzen überschritten werden.
- Expatriates, die in Österreich vorübergehend beschäftigt sind, bekommen ein Werbungskostenpauschale von 20 %, max. 2.500 € pro Jahr. Damit sollen die Kosten der doppelten Haushaltsführung und der Familienheimfahrten abgegolten werden.

Für Niedrigverdiener (Arbeitnehmer)

- Die Negativsteuer steigt bereits in 2015 von 110 € auf 220 € pro Jahr. Ab 2016 wird die Negativsteuer neu geregelt. Niedrigverdiener bekommen 50 %

der Sozialversicherungs(SV)-Beiträge (max. 400 €) pro Jahr erstattet.

- Pendler mit Anspruch auf Pendlerpauschale bekommen max. 500 €.
- Neu: Auch Pensionisten bekommen eine SV-Erstattung bis 110 € (in 2015 55 €), aber nur soweit die Steuergutschrift eine erhaltene Ausgleichszulage übersteigt.
- Für Pendler wird der Pendlerzuschlag von bis zu 290 € in den Verkehrsabsetzbetrag integriert. Dieser beträgt ab 2016 für Pendler 690 € bis zu einem Einkommen von 12.200 € und schleift sich auf die generellen 400 € bei einem Einkommen von 13.000 € ein.

Für Familien

- Der Kinderfreibetrag erhöht sich von 220 € auf 440 € pro Kind.

Unangenehme Änderungen

- Die Topf-Sonderausgaben für Versicherungen und Wohnraumschaffung/-sanierung werden gestrichen.
- Mietzinsbeihilfe und Landarbeiterfreibetrag werden abgeschafft.

Automatische Arbeitnehmerveranlagung

Ab 2017 bekommen Arbeitnehmer die Steuergutschrift für 2016 automatisch zurückbezahlt, wenn ihre Kontonummer beim Finanzamt hinterlegt ist. Betroffen sind Niedrigverdiener bzw. Arbeitnehmer mit automatisch gemeldeten Spenden oder Kirchenbeitrag. ●

Beispiel 1:

Arbeitnehmer: 2.500 € brutto pro Monat. Ersparnis: 956 € pro Jahr

Beispiel 2:

Arbeitnehmer: 4.000 € brutto pro Monat, KFZ-Sachbezug (Anschaffungskosten 30.000 €). Ersparnis: 1.557 € pro Jahr. Die Erhöhung des KFZ-Sachbezugs frisst 756 € wieder weg, sodass es nur eine Entlastung von 801 € gibt.

Änderungen bei Immobilien

Die Steuerreform bringt sowohl für Gewerbe als auch für Privatimmobilien so manche Neuerung.

STEUERREFORM



Steuerreform: Die Immobilien

Ab 2016 wird sich Einiges bei Immobilien tun:

Gebäudeabschreibungen

Der Afa-Satz für betriebliche Gebäude wird einheitlich mit 2,5 % festgelegt (bisher 2 %, 2,5 % oder 3 %, je nach Nutzart). Dies gilt auch für bestehende Gebäude. Die bis Ende 2015 geltend gemachten Abschreibungen bleiben davon unberührt. Bei Nutzung zu Wohnzwecken wird nur mehr 1,5 % möglich sein, so wie bisher schon bei der Vermietung im Privatbereich.

Instandsetzungen

Die Abschreibungsdauer für Instandsetzungen wird von 10 auf 15 Jahre verlängert. Das gilt auch für die freiwillige Verteilung von Instandhaltungen. Bis Ende 2015 bereits geltend gemachte Zehntel werden nicht aufgerollt. Noch nicht verbrauchte Zehntelbeträge werden ab 2016 aber in Fünfzehntelbeträge umgewandelt. Eine freiwillige Zehntelabschreibung kann unverändert auslaufen.

Aufteilung Grund und Gebäude im Privatbereich

Bisher galt die Regel: 80 % Gebäude, 20 % Grund. Ab 2016 soll das Verhältnis je nach Lage und Bebauung bis zu 60:40 lauten. Eine Verordnung soll dies näher regeln. Auch bei schon bestehenden Objekten kommt es ab 2016 zu einer Neuaufteilung. Das wirkt sich ab 2016 negativ auf die Höhe der Abschreibung aus. Wem das nicht passt, muss mittels Gutachter eine andere Aufteilung begründen.

Immo-ESt

Hier gibt es massive Eingriffe: Zum einen erhöht sich die Steuer von 25 % auf 30 %. Zum anderen wird der Inflationsabschlag abgeschafft. Dieser betrug bisher 2 % ab dem 11. Jahr nach Anschaffung bzw. Umwidmung, höchstens 50 %. Damit wurde die Geldentwertung zwischen Anschaffung und Verkauf angemessen berücksichtigt. Mit dem Wegfall kommt es de facto zu einer Scheingewinnbesteuerung. Entsprechend der Anhebung des Steuer-

satzes auf 30 % können nunmehr auch Verluste aus privaten Immobilienverkäufen zu 60 % (anstatt wie bisher 50 %) mit Vermietungseinkünften – wahlweise sofort, sonst auf 15 Jahre aufgeteilt – verrechnet werden. Betriebliche Immobilienverkäufe kann man zu 60 % mit sonstigen betrieblichen Einkünften ausgleichen. Bei Kapitalgesellschaften bleibt es beim Steuersatz von 25 % auf Immobiliengewinne.

Grunderwerbsteuer (GrESt)

Bei Schenkung, Erbschaft oder Verkauf innerhalb der Familie zahlt man bis jetzt 2 % vom dreifachen Einheitswert. Ab 2016 wird auch hier der (reale) Grundstückswert herangezogen. Wie der Grundstückswert bei Erbschaft und Schenkung ermittelt wird, soll noch eine Verordnung regeln. Für unentgeltliche Übertragungen wird es einen Stufentarif geben: für die ersten 250.000 € nur 0,5 % Steuer, für die nächsten 150.000 € 2 %, über 400.000 € 3,5 %. Für entgeltliche Übertragungen (Verkäufe) gilt für alle 3,5 %, egal ob innerhalb der Familie gekauft wird oder unter Fremden.

Mehrere Übertragungen zwischen den selben Personen innerhalb von fünf Jahren werden zusammengerechnet. Eine Zusammenrechnung soll auch erfolgen, wenn eine Person von zwei oder mehreren Personen (zB den Eltern) zum selben Zeitpunkt oder sukzessive eine wirtschaftliche Einheit (zB Einfamilienhaus) erwirbt.

Einzig erfreulich: Nun ist auch die Erbschaft von Ehegatten von Grundstücksanteilen, die als Hauptwohnsitz dienen, steuerfrei (bisher nur die Schenkung). Allerdings nur soweit die Wohnnutzfläche nicht 150 m² übersteigt. Der übersteigende Teil unterliegt der GrESt. ●

Tipp:

Ob es Sinn macht heuer zu schenken, muss man konkret durchrechnen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Alles registrieren

Bis auf wenige Ausnahmen muss ab 2016 jede Art von Einnahme erfasst werden.

STEUERREFORM

Belege muss man jetzt sogar aus dem Geschäft tragen.



© Andrey Popov - Fotolia.com

Steuerreform: Belege ausstellen und Barumsätze registrieren

Die Steuerreform 2016 wird durch massive Bekämpfung des Steuer- und Sozialbetrugs gegenfinanziert. Unternehmen müssen Belege ausstellen und eine Registrierkassa kaufen.

Barumsätze

Wer die überwiegende Anzahl der Umsätze bar erhält und diese 15.000 € netto jährlich übersteigen, muss ab 2016 die Barumsätze in einer Registrierkasse oder einem Kassensystem bonieren und Belege ausstellen. Die Kunden müssen die Belege entgegennehmen und bis außerhalb des Geschäfts tragen. Ausgenommen davon sind nur jene Betriebe, die unter die „kalte Hände“-Regelung fallen (zB Maronibrater) bis zu einem Jahresumsatz von netto 30.000 € und „kleine“ Vereinfachte. Sie dürfen weiterhin den Umsatz mittels Kassaturz ermitteln. Unternehmer, die ihre Leistungen überwiegend außer Haus erbringen und die 15.000 €-Umsatzgrenze überschreiten (zB mobile Friseure, Mas-

seure, Tierärzte) müssen bei Barzahlung einen Beleg ausstellen und nach Rückkehr in den Betrieb die Umsätze erfassen.

Sicherheitslösung

Zusätzlich müssen Registrierkassen und elektronische Aufzeichnungssysteme ab 2017 eine Sicherheitslösung haben, d.h. sie müssen gegen Manipulation (zB durch Einbau eines Chips) geschützt sein. Wie das konkret aussieht soll in einer Verordnung noch geregelt werden. Betriebe, die eine neue Kassa kaufen müssen, erhalten für die Neuanschaffung eine Prämie von 200 € und eine vorzeitige Abschreibung bis zu 2.000 €. In Staaten, wo eine gleichartige Regelung bereits eingeführt wurde (zB Belgien, Schweden) ist es zu einem beträchtlichen Mehraufkommen an Steuern gekommen.

Strafen

Wer in Zukunft die Kassa nachträglich manipuliert, kann zusätzlich für diese Fi-

nanzordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 € bestraft werden.

Bauwirtschaft

Zur Bekämpfung von Missbrauch bei Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben in der Bauwirtschaft dürfen ab 1.1.2016 Arbeitslöhne nur mehr über ein Bankkonto ausbezahlt werden. Voraussetzung ist, dass der Dienstnehmer über ein Bankkonto verfügt oder zumindest Rechtsanspruch auf ein solches hat. Auf Grund einer EU-Verordnung hat ab 1.1.2016 jeder Dienstnehmer Anspruch auf ein Bankkonto. Schwarzlohnzahlungen sollen dadurch in keinem Fall mehr praktikabel sein.

Weiters dürfen Barzahlungen für einheitliche Bauleistungen, die 500 € übersteigen, steuerlich nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden. Eine Aufteilung von einheitlichen Bauleistungen auf Beträge, die unter diesem Betrag liegen, ist nicht möglich. ●

Soll ich noch heuer Dividenden ausschütten?

Ausschüttungen von Dividenden werden ab 2016 mit 27,5 % Kapitalertragsteuer (KESt) besteuert. Wer noch in 2015 ausschüttet, zahlt nur 25 %. Wer hohe Bilanzgewinne hat, sollte daher noch heuer eine Ausschüttung überlegen.

Ein Beispiel:

100.000 € Ausschüttung kosten
2015: 25.000 € KESt, 2016: 27.500 €.

Allerdings nur, wenn das Geld vorhanden ist. Wenn man eine vorgezogene Ausschüttung fremdfinanzieren muss, fressen die Finanzierungszinsen den Steuervorteil schnell auf. Außerdem macht eine Ausschüttung nur Sinn, wenn das Geld nicht in absehbarer Zeit für Investitionen gebraucht wird. Wer nach Kalenderjahr bilanziert, kann nur den festgestellten Bilanzgewinn zum 31.12.2014 vor Jahresende ausschütten. Bei hohen Gewinnen 2015 könnte man auf ein abweichendes Wirtschaftsjahr umstellen, dann rasch bilanzieren und bis 31.12.2015 ausschütten.

Sozialversicherung auf Dividenden

Es ist geplant, dass man bei der KESt-Anmeldung auch die Dividenden-Empfänger angeben muss. Damit kann die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) von ihrem Recht Gebrauch machen, auch für Gewinnausschüttungen SVA-Beiträge einzuheben. Betroffen sind Gesellschafter-Geschäftsführer (GesGF), die bei der SVA pflichtversichert sind und deren Geschäftsführerbezüge unter der Höchstbeitragsgrundlage von 65.100 € pro Jahr (Wert 2015) liegen.



© Andrey Popov - Fotolia.com

Ersatz der Anwaltskosten des Prozessgegners – was ist zu beachten?

Unterliegt ein Unternehmer in einem betrieblichen Rechtsstreit einem Gegner – wie etwa aus Gewährleistungsansprüchen – müssen im Regelfall die Prozesskosten des Siegers ersetzt werden. Das können etwa Anwaltskosten oder Gerichtsgebühren sein. Diese Kosten sind ein echter, nicht steuerbarer Schadenersatz.

Dieser Schadenersatz ist in der Regel aber als Bruttobetrag inklusive Umsatzsteuer zu leisten, auch wenn dem Sieger der Vorsteuerabzug zusteht. Der Verlierer kann sich die bezahlte Umsatzsteuer aber nicht als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen, da die Leistung nicht an ihn, sondern an den Gegner, erbracht wurde.

Der Verlierer hat allerdings einen Rückforderungsanspruch für diesen Vorsteuerabzug und muss den Vorsteuerbetrag vom Prozessgewinner zurückfordern.

In der Praxis sollte daher aus Vereinfachungsgründen immer sofort der Nettoersatz bei Gericht vereinbart werden.

Was ist die Wochengeld-Falle?

Derzeit gibt es fünf Varianten des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) mit unterschiedlich langen Bezugsdauern. Bei den zwei Kurzvarianten mit 15 +3 und 12 +2 Monaten ist die Bezugsdauer für das KBG kürzer als die maximale gesetzliche Karenzzeit bis zum 2. Geburtstag des Kindes.

Während des Bezugs von KBG besteht ein eigener Krankenversicherungsschutz, der jedoch mit Bezugsende des KBG wegfällt. Wenn man länger in Karenz ist, ist man nicht krankenversichert. Zumeist wird eine Mitversicherung beim (Ehe)partner bestehen. Wochengeld (8 Wochen vor und nach der Entbindung) bekommt man nur mit einer eigenen Krankenversicherung.

Wenn man innerhalb der zwei Jahre wieder schwanger wird, schnappt die Wochengeldfalle zu: Wer acht Wochen vor der Geburt sowie zu Beginn der Schwangerschaft (32 Wochen vor Beginn Wochengeld) keine eigene Krankenversicherung hat, bekommt kein Wochengeld.

Einen Ausweg gibt es für Angestellte. Hier gibt es im Angestelltengesetz eine alte Spezialregel, wonach der Dienstgeber für sechs Wochen nach der Entbindung das Entgelt plus aliquoter Sonderzahlungen für 16 Wochen fortzahlen muss. Im Regelfall wird diese Spezialbestimmung durch das Wochengeld verdrängt.

Für Arbeiterinnen gilt das nicht: Sie bekommen dann kein Wochengeld, haben aber ab dem 1. Tag nach der Geburt Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.

Konten werden transparent

Die Finanz darf ab kommendem Jahr, sofern zweckmäßig, in Konten Einsicht nehmen und Kapitalflüsse prüfen.

KAPITAL

Bank- geheimnis vor dem Aus



Sogar Banken und ihre Mitarbeiter müssen ihr Schweigen brechen ...

Um die Steuerreform zu finanzieren braucht die Regierung Mehreinnahmen aus der Betrugsbekämpfung von 1,9 Mrd. Euro. Um potentiellen Steuer-sündern auf die Schliche zu kommen, wird das Bankgeheimnis aufgehoben und ein Kontenregister eingeführt.

Kontenregister

Darin werden folgende „externe“ Kontodaten geführt:

- Kontoinhaber
- vertretungsbefugte Personen
- Treugeber
- wirtschaftlicher Eigentümer
- Konto- bzw. Depotnummer
- Eröffnung
- Schließung

Das Finanzamt darf darauf zugreifen, wenn die Einsicht in das Kontenregister zweckmäßig und angemessen ist. Die Daten werden rückwirkend ab 1.3.2015 bereitgestellt, um auch die sogenannten „Abschleicher“ zu erwischen, die ihr Geld

vor der Finanz rechtzeitig außer Landes bringen wollten.

Durch die Einführung eines Kontenregisters soll es der Finanz ermöglicht werden, bei Verdacht alle Bankkonten, die jemand besitzt, zentral abzufragen. Dies soll nicht nur für straf- und finanzstrafrechtliche Zwecke, sondern auch bei normalen abgabenrechtlichen Prüfungen möglich sein. In einem ersten Schritt werden dem Abgabepflichtigen seine gesamten Bankkonten „vorgehalten“. Gibt er dazu keine oder nur eine unzureichende Erklärung ab, kann in die Konten Einsicht genommen werden. Ob dazu noch zusätzliche Freigaben (zB durch einen Richter) notwendig sind, ist noch in Verhandlung.

Einschau in Bankkonten

Die Finanz kann in Zukunft nicht nur in das Kontenregister einsehen, sondern auch direkt die Kontobuchungen abfragen. Dazu wurde eine Ausnahme vom Bankgeheimnis geschaffen. Allerdings

muss das Finanzamt zuerst die Daten beim Steuerpflichtigen anfordern und kann erst bei erfolgloser Anfrage auf Bankkonten zugreifen. Wenn es um die Einkommen-, Körperschaft- oder Umsatzsteuer geht, muss die Behörde an der Richtigkeit der Erklärung zweifeln.

Die Einsicht in Bankkonten mit bloßer Zeichnungsberechtigung (zB als Kassier im Verein) ist nur möglich, wenn das für die Abgabenerhebung wichtig ist und wenn der Kontoinhaber vorher angehört wurde.

Melden von Kapitalflüssen

Die Banken müssen außerdem Kapitalflüsse von mindestens 50.000 € ab dem 1.3.2015 melden. Damit will die Finanz die „Abschleicher“ erwischen, die noch rasch ihre Gelder ins Ausland transferieren. Zahlungen von Geschäftskonten sind ausgenommen. Werden die Überweisungen in Tranchen unter 50.000 € gestückt, muss die Bank melden, wenn sie offensichtlich zusammenhängen. ●

Steuerhäppchen

Familienbeihilfe ohne Antrag

Frisch gebackene Eltern müssen seit 1. Mai 2015 keinen Antrag auf Familienbeihilfe mehr stellen. Die Familienbeihilfe wird automatisch nach der Geburt ausbezahlt. Dazu werden nach der Anmeldung am Standesamt die Daten an das Finanzamt weitergeleitet. Dort wird geprüft, ob alle Voraussetzungen und Informationen für die Gewährung und Auszahlung der Familienbeihilfe vorliegen. Ist alles klar, bekommen die Eltern eine Auszahlungsinformation und das Geld direkt auf das Konto. Andernfalls fordert das Finanzamt fehlende Daten wie etwa IBAN an.

Gratis-Zahnspange für Kinder und Jugendliche

Endlich ist es soweit: ab 1. Juli 2015 kommt die Gratis-Zahnspange! Immerhin handelt es sich um Kosten von durchschnittlich 3.600 €!

Der Ablauf:

1. Erstberatung durch einen niedergelassenen Zahnarzt.
2. Feststellung der medizinischen Notwendigkeit durch Kieferorthopäden mithilfe einer genau definierten Skala.
3. Zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr wird eine festsitzende Zahnspange verordnet.
4. Bei schweren Fehlstellungen ist auch eine einjährige frühkindliche kieferorthopädische Behandlung frühestens ab dem 6. Lebensjahr mittels einer abnehmbaren Spange möglich.



Sportverein: Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen (PRAE)

Nachweis der Nebenberuflichkeit

Für die sozialversicherungsfreie Auszahlung von PRAE bis zu max. 540 € pro Monat muss eine Tätigkeit im Nebenberuf ausgeübt werden. Die Steuerfreiheit steht im Haupt- und Nebenberuf zu. Wenn eine bestimmte Tätigkeit weniger Zeitaufwand als alle anderen beruflichen Tätigkeiten zusammen verursacht, dann liegt ein Nebenberuf vor. Als beruflich tätig gelten auch Hausfrauen/-männer oder Studenten, nicht aber Pensionisten oder Arbeitslose. Wenn der Zeitaufwand unklar ist, dann ist die Haupteinnahmequelle zu prüfen. Sind die Einnahmen aus der Tätigkeit zB als Trainer niedriger als die übrigen Einkünfte, dann ist diese Tätigkeit nicht die Haupteinnahmequelle und damit Nebenberuf. Das gilt auch für Pensionisten. Wenn bei einer Tätigkeit beide Kriterien überwiegen, liegt Hauptberuf vor.

Einfach- oder Mehrfachbezug der PRAE

Wenn der Empfänger von mehreren Sportvereinen eine Aufwandsentschädigung erhält, dann können alle, soweit jeder unter der Obergrenze von 540 € bleibt, steuerfrei auszahlen. Die Steuerfreiheit für die PRAE von max. 540 € pro Monat steht jedoch nur einmal zu; eine Rückführung erfolgt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung.



Mieten & Vermieten:
Ihr Ratgeber in
Mietangelegenheiten,
Herbert Rainer,
Manz-Verlag, 2014

Buchtipps

Wer die Vorsorgewohnung, das Gartenhaus oder die geerbte Eigentumswohnung vermieten möchte, hat viele Fragen. Das Buch Mieten & Vermieten erklärt in einfachen Worten, worauf es beim Vermieten ankommen und gibt Antworten auf die Fragen-Klassiker eines Vermietungs-Neulings: Wie hoch darf der Zins sein? Wie funktioniert eine Befristung? Welche Betriebskosten dürfen weiterverrechnet werden? Was muss der Vermieter und was der Mieter bezahlen? Was steuerlich zu tun ist, steht zwar nicht in diesem Buch, aber hier wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.

Steuerlinks

> SVA-Zugriff per FinanzOnline

Einzelunternehmer können seit kurzem auf ihre Daten der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) über FinanzOnline zugreifen. Dazu muss einmalig beim Einstieg in FinanzOnline die Kennnummer auf der Rückseite der E-Card eingegeben werden. Damit werden alle Online-Services freigeschaltet und man kann auch auf sein persönliches Pensionskonto zugreifen.

Fis kurios KURIOS

Mystery Shopping bei Ärzten zur Verhinderung von Krankheitsmissbrauch

Zur Vermeidung des Sozialbetrugs liegt ein Gesetzesentwurf vor. Es soll mit dem sogenannten "Mystery Shopping", der missbräuchlichen Verrechnung von Leistungen entgegen gewirkt werden. Dabei versuchen Scheinpatienten im Auftrag der Krankenkasse Krankmeldungen zu erschleichen. In Zukunft soll es nicht mehr möglich sein, mit einer E-Card missbräuchlich zum Arzt zu gehen. Bisher musste nur bei Zweifeln eine Identitätsüberprüfung in der Ambulanz durchgeführt werden. Künftig muss jeder Arzt den Ausweis kontrollieren. Ärzte werden ihre Patienten wohl in Zukunft genau beäugen bevor sie behandeln oder krankschreiben. Ob das zu einem positiven Vertrauensverhältnis beiträgt? ●

Interne News

Wirtschaftsabend mit Finanzminister Dr. Hans-Jörg Schelling

Mehr als 500 Gäste aus der Wirtschaft und Politik wurden von den Gastgebern, darunter unsere Kanzlei, zu einem Wirtschaftsabend mit dem Finanzminister ins Schloss Mondsee geladen.

Nach Besichtigung der Räumlichkeiten des Schlosses Mondsee war das Highlight ein Vortrag von Herrn Dr. Schelling. Er gab uns einen authentischen und auch amüsanten Einblick in den Alltag eines österreichischen Finanzministers. Im Anschluss wurden durch Herrn Mag. Wiedlroither Fragen zu aktuellen Themen gestellt, welche die Bevölkerung derzeit bewegt.

Der Abend fand noch einen gemütlichen Ausklang mit Köstlichkeiten von Gerald Kienesberger, Sala Schloss Mondsee. Der Vortrag selbst ist online verfügbar unter

www.mondsee-treuhand.at > News > Veranstaltungen



Bernhard Posch, BA
Bilanzierung

Zur Verstärkung unseres Teams konnten wir für den Bereich Bilanzierung einen neuen Mitarbeiter, Herrn **Bernhard Posch, BA**, gewinnen. Wir freuen uns auf eine gute und langjährige Zusammenarbeit!

Unsere Mitarbeiterin Frau **Anna Huber** hat die Ausbildung zur „Diplomierten Buchhalterin“ an der Akademie für Wirtschaftstreuhänder erfolgreich abgeschlossen. Wir gratulieren ihr recht herzlich!

Wichtiger Steuertermin

> Rückerstattung ausländische Mehrwertsteuern

Vorsteuern aus Drittländern können Sie sich bis 30. Juni zurückholen. Achtung: Antrag muss am 30.6. eingelangt sein. Bei Vorsteuern aus der EU haben Sie bis 30. September Zeit. Der Antrag funktioniert elektronisch über FinanzOnline. Auch hier gilt: Rechtzeitig wegschicken, damit Sie eine positive Empfangsbestätigung des EU-Landes am 30.9. in Händen halten.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: MONDSEE-TREUHAND, Wiedlroither GmbH, Wirtschaftsprüfer & Steuerberater, 5310 Mondsee; Redaktion und Gestaltung: www.november.at, 1040 Wien; P.b. Verlagspostamt 5310 Mondsee; Druck: gugler, 3390 Melk; Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50% FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt